

Konzept der Leistungsbewertung

1. Rechtliche Vorgaben

SCHULGESETZ § 2

BILDUNGS- UND ERZIEHUNGS-AUFTRAG DER SCHULE

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

SCHULGESETZ § 44

INFORMATION UND BERATUNG

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

SCHULGESETZ § 48

GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEWERTUNG

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

SCHULGESETZ § 49

ZEUGNISSE, BESCHEINIGUNGEN ÜBER DIE SCHULLAUFBAHN

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird,
3. ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

SCHULGESETZ § 50

VERSETZUNG, FÖRDERANGEBOTE

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

SCHULGESETZ § 70

FACHKONFERENZ, BILDUNGSGANGKONFERENZ

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Ausbildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit

beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

SCHULGESETZ § 71

KLASSENKONFERENZ, JAHRGANGSSTUFENKONFERENZ

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).

AO-GS BASS 13 – 11 NR. 1.1

VERORDNUNG ÜBER DEN BILDUNGSGANG IN DER GRUNDSCHULE

§ 5 Leistungsbewertung

(1) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik und Deutsch, ab dem Schuljahr 2010/11 in der Klasse 3 und ab dem Schuljahr 2011/ 2012 in der Klasse 4 auch im Fach Englisch geschrieben.

VV zu § 5, Abs. 1

In den Klassen 3 und 4 werden nur die schriftlichen Arbeiten in Mathematik und Deutsch mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG versehen.

(2) In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranzuführen.

VV zu § 5, Abs. 2

5.21 Grundlage der Leistungsbewertung sind § 48 SchulG und die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG). Werden Noten erteilt, sollen sie durch förderliche, ermutigende und beratende Hinweise zum sinnvollen Weiterlernen ergänzt werden.

5.22 Um Schülerinnen und Schüler in den Monaten vor der Versetzung in die Klasse 3 an Noten heranzuführen, kann die stets erforderliche Leistungsbewertung ohne Noten durch Ziffernnoten ergänzt werden. Dies kann individuell zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschehen und auf einzelne erbrachte Leistungen beschränkt werden.

RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE FÜR DIE GRUNDSCHULEN IN NRW

KAPITEL 6: LEISTUNG FÖRDERN UND BEWERTEN

6.1 Leistung fördern

Kinder an schulische Leistungsanforderungen und den produktiven Umgang mit der eigenen Leistungsfähigkeit heranzuführen, ist eine wesentliche Aufgabe der Grundschule. Dabei ist sie einem pädagogischen Leistungsverständnis verpflichtet, das Leistungsanforderungen mit individueller Förderung verbindet. Für den Unterricht bedeutet dies, Leistungen nicht nur zu fordern, sondern sie auch zu ermöglichen, wahrzunehmen und zu fördern. Deshalb geht der Unterricht stets von den individuellen Voraussetzungen der Kinder aus und leitet sie dazu an, ihre Leistungsfähigkeit zu erproben und weiter zu entwickeln.

Die Grundschule führt ihre Schülerinnen und Schüler an eine realistische Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit heran. Dazu gehört es, Leistungen nicht nur zu fordern und zu überprüfen, sondern auch anzuerkennen. Durch Ermutigung und Unterstützung wird ein positives Lern- und Leistungsklima und damit die Voraussetzung für das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit geschaffen. Schülerinnen und Schüler erfahren somit, dass Anstrengung sich lohnt und zu einer positiven Leistungsentwicklung führt.

6.2 Leistung bewerten

Die Grundlagen der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz und in der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule verankert. Die Leistungsbewertung orientiert sich dabei grundsätzlich an den Anforderungen der Richtlinien und Lehrpläne und am erteilten Unterricht. Sie berücksichtigen auch die individuelle Lernentwicklung der einzelnen Kinder.

Als Leistungen werden demnach nicht nur die Ergebnisse des Lernprozesses zu einem bestimmten Zeitpunkt im Vergleich zu den verbindlichen Anforderungen und Kompetenzerwartungen gewertet, sondern auch die Anstrengungen und Lernfortschritte, die zu den Ergebnissen geführt haben. Dabei gewinnen die verbindlichen Anforderungen und Kompetenzerwartungen im Laufe der Grundschulzeit ein größeres Gewicht und stellen den entscheidenden Maßstab für die Empfehlungen der Grundschule beim Übergang in die weiterführenden Schulen dar.

In die Leistungsbewertung fließen alle von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler erbrachten Leistungen ein. Dazu gehören schriftliche Arbeiten und sonstige Leistungen wie mündliche und praktische Beiträge sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen. Ebenso berücksichtigt werden den Unterricht vorbereitende und ergänzende Leistungen. Die Leistungsbewertung in den Fächern wird nach der Maßgabe der

Ausbildungsordnung ergänzt durch Aussagen zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten.

Die Anforderungen der Lernstandserhebungen werden ergänzend zu den Beurteilungsbereichen „ Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung herangezogen.

Literatur:

- Schulgesetz NRW, Stand 01.01.2011
- Ausbildungsordnung Grundschule, Stand 01.01.2011
- Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in NRW, 01/2008
- Kompetenzorientierung- Eine veränderte Sichtweise auf das Lernen in der Grundschule. Materialien. Handreichung, 1-2008

2. Grundsätze zum Leistungskonzept der GGS Lörick

LEITIDEE ZUR ERZIEHUNG ZUR LEISTUNG

Die Beobachtung, Förderung und Bewertung von Leistungen ist eine wesentliche Aufgabe des schulischen Lernens. In der Grundschule sollen die Kinder an schulische Leistungsanforderungen und an den produktiven Umgang mit der eigenen Leistungsfähigkeit herangeführt werden. Voraussetzung hierfür ist ein pädagogisches Leistungsverständnis, das von den individuellen Lern- und Leistungsmöglichkeiten jedes Kindes ausgeht und danach strebt, diese weiter zu entwickeln. Ein positives, ermutigendes Lernklima in den einzelnen Klassen und auch in der ganzen Schule trägt zur Umsetzung dieses pädagogischen Leistungsverständnisses bei. Durch Lob und Anerkennung bei Anstrengungen und Bemühungen entwickeln die Kinder eine positive Einstellung zur Leistung.

Im Laufe der Grundschulzeit ändern sich die kindbezogenen und pädagogischen Leistungserwartungen zu immer mehr anforderungsbezogene Leistungserwartungen. Behutsam werden die Kinder von uns zur Leistung erzogen, indem wir jedoch die Heterogenität beachten. Persönliche Kompetenzen werden gestärkt und gefordert, Schlüsselkompetenzen von allen Kindern erarbeitet und gefördert.

In den Klassen wird nicht nur durch die regelmäßigen Feedbackgespräche, Stuhl- und Theaterkreise wie auch Reflexionsgespräche eine positive Gesprächskultur entwickelt. Viele freie Arbeitsphasen wie auch Wochenpläne und die Arbeit am Computer/Ipad schaffen motivierende Lernchancen und implementieren selbstverantwortliches Lernen.

3. Schulische Umsetzung

WAS WIRD BEWERTET?

In die Leistungsbewertung fließen alle von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler in Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein. Dazu gehören schriftliche Arbeiten und sonstige Leistungen, wie mündliche und praktische Beiträge, sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen. Ebenso berücksichtigt werden den Unterricht vorbereitenden und ergänzende Leistungen. (vgl. Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in NRW, 01/2008, siehe oben)

WIE WIRD BEWERTET?

Die Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle Rückmeldungen über ihre Lernentwicklung und den erreichten Kompetenzstand. Lernerfolge und -schwierigkeiten werden mit Anregungen zum zielgerichteten Weiterlernen verbunden (vgl. Anlage 38 Förderkonzepte und Anlage Lern- und Förderplan). Fehler und Unsicherheiten werden nicht sanktioniert, sondern als Lerngelegenheit und -herausforderung genutzt.

Die Aufgabe der Lehrerinnen ist es, die schulischen Anforderungen für Eltern und vor allem für die Schülerinnen und Schüler transparent zu machen und die Kinder in ihrer Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit zu unterstützen, zu fordern und zu fördern. Wir versuchen die Leistungserziehung sowohl erfolgsorientiert, auf der Basis der individuellen Voraussetzungen eines jeden Kindes, als auch pädagogisch und kindgerecht zu gestalten.

WIE FÜHREN WIR DIE SCHÜLERINNEN AN NOTEN HERAN?

In der Eingangsstufe werden thematisch gebundene Diagnosearbeiten je nach Leistungs- und Lernstand der SchülerInnen geschrieben, in Klasse 1 ohne Noten. Im zweiten Halbjahr von Klasse 2 werden die Kinder bei schriftlichen Lernzielkontrollen allmählich an die Notenstufen herangeführt. Die Leistungen werden in einem Text beschrieben und die erreichte Punktzahl wird aufgeführt.

Als Hinweis für die Zensurenvergabe erhalten die Kinder und Eltern einen Informationsbrief (siehe Notenstufen S. 2). Zusätzlich werden die Eltern über die Vorgehensweise beim Heranführen an die Noten auf einem Elternabend informiert.

a. Lernzielkontrollen in den Klassen 3 und 4

Alle Lernzielkontrollen mit Benotung werden in einem Ordner im Lehrerzimmer abgeheftet:

- Aufgabenstellung/ Aufgabenblatt
- Beispielhafte Ergebnisse der verschiedenen Schülerleistungen in Kopie
- Deckblatt mit Angaben zur Lehrerin, zum Thema, zum Fach, zum Datum, zur Notenübersicht, zum Klassendurchschnitt, zu Besonderheiten/Bemerkungen

b. Benotung der Lernzielkontrollen

Die Kinder können in der Klassenarbeit erkennen, wie viele Punkte sie in den Aufgaben erreichen können.

Die Notenstufen ergeben sich aus der folgenden Vereinbarung:

Note	Prozentualer Anteil
sehr gut	bis 97 % der Gesamtpunktzahl
gut	bis 83 % der Gesamtpunktzahl
befriedigend	bis 67 % der Gesamtpunktzahl
ausreichend	bis 50 % der Gesamtpunktzahl
mangelhaft	bis 20 % der Gesamtpunktzahl
ungenügend	bei < 20 % der Gesamtpunktzahl

4. Leistungsbewertung der einzelnen Fächer

4.1 LEISTUNGSKONZEPT MATHEMATIK

Die Grundlage für die Leistungsbewertung in allen Klassenstufen stellen die Richtlinien sowie der Lehrplan Mathematik dar.

Grundsätzlich orientieren wir uns bei der Leistungsbewertung an den verbindlichen Anforderungen des Lehrplans Mathematik. Die Leistungsanforderungen beinhalten sowohl inhaltsbezogene mathematische Kompetenzen als auch allgemeine, prozessbezogene Kompetenzen (Problemlösen, Kommunizieren, Argumentieren, Modellieren, Darstellen, Kreativ-Sein). Dabei fließen alle in Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein (schriftliche Arbeiten sowie mündliche und praktische Beiträge).

Die zeitliche Festlegung der Unterrichtseinheiten wird von der jeweiligen Lehrkraft vorgenommen. Eine Abstimmung erfolgt in den Stufenkonferenzen bzw. Teambesprechungen. Bei Lehrerwechsel sind Absprachen über die vermittelten inhaltsbezogenen und prozessbezogenen Kompetenzen zu treffen.

Die Zeugnissensur setzt sich in Mathematik folgendermaßen zusammen:

Die Gesamtnote setzt sich zu 60 % aus den Lernzielkontrollen und zu 40 % aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen zusammen.

Folgende Leistungen werden bewertet:

Bereich 1: Schriftliche Lernkontrollen

- Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ werden in den Klassenarbeiten der Klassen 3 und 4 komplexe fachbezogene Kompetenzen überprüft. In der Regel werden Tests in Anlehnung an die Lernstandsanalysen des eingeführten Lehrwerkes in Mathematik geschrieben.
- Es werden 3 Lernzielkontrollen pro Halbjahr geschrieben. Die Aufgaben werden auf Aufgabenblättern gelöst und in einem Schnellhefter gesammelt. Die Eltern unterschreiben alle Lernzielkontrollen.
- Weitere Diagnosearbeiten/kurze Lernzielkontrollen können zusätzlich durchgeführt werden.
- Regelmäßig werden kurze Kopfrechentests durchgeführt, welche schriftlich auf einem Formular von den Kindern festgehalten werden. Die Leistungen aller Kopfrechentests fließen in die Zeugnisnote mit ein.

Bereich 2: mündliche Mitarbeit und fachspezifische Arbeitsformen

- mündliche Mitarbeit (qualitative Aussagen bei der Erarbeitung neuer Sachverhalte/ Transferleistungen/ Kopfrechnen)
- aktive Mitarbeit bei der Partner- und Gruppenarbeit
- Präsentation und Erläuterung von Lösungsstrategien, Lösungswegen und Ergebnissen

Fachspezifische Beurteilungskriterien sind insbesondere:

- Verständnis von mathematischen Begriffen und Operationen
- Schnelligkeit im Abrufen von Kenntnissen
- Sicherheit beim Ausführen von Fertigkeiten
- Richtigkeit bzw. Angemessenheit von Ergebnissen bzw. Teilergebnissen
- Flexibilität und Problemangemessenheit des Vorgehens
- Fähigkeit zur Nutzung vorhandenen Wissens und Könnens in ungewohnten Situationen
- Selbstständigkeit und Originalität der Vorgehensweisen
- Fähigkeit zum Anwenden von Mathematik bei lebensweltlichen Aufgabenstellungen
- Schlüssigkeit der Lösungswege und Überlegungen
- Mündliche und schriftliche Darstellungsfähigkeit
- Ausdauer beim Bearbeiten mathematischer Fragestellungen
- Fähigkeit zur Kooperation bei der Lösung mathematischer Aufgaben

4.2 LEISTUNGSKONZEPT DEUTSCH

Die Grundlage für die Leistungsbewertung in allen Klassenstufen stellen die Richtlinien sowie der Lehrplan Deutsch dar.

Grundsätzlich orientieren wir uns bei der Leistungsbewertung an den verbindlichen Anforderungen des Lehrplans Deutsch. Die Leistungen beinhalten Sprechen und Zuhören, Schreiben, Lesen – mit Texten und Medien umgehen sowie Sprache und Sprachgebrauch untersuchen. Dabei fließen alle in Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein (schriftliche Arbeiten sowie mündliche und praktische Beiträge).

Die zeitliche Festlegung der Unterrichtseinheiten wird von der jeweiligen Lehrkraft vorgenommen. Eine Abstimmung erfolgt in den Stufenkonferenzen bzw. Teambesprechungen. Bei Lehrerwechsel sind Absprachen über die vermittelten inhaltsbezogenen und prozessbezogenen Kompetenzen zu treffen.

Die Zeugnisnote setzt sich in Deutsch folgendermaßen zusammen:

Die Gesamtnote Deutsch setzt sich zu 50% aus der **Note des Sprachgebrauchs**, zu 25% der **Note des Lesens** und zu 25% aus der **Note der Rechtschreibung** zusammen.

Bereich 1: Sprachgebrauch und fachspezifische Arbeitsformen

Die Note für den Bereich Sprachgebrauch wird zu 50% aus den Lernzielkontrollen und zu 50% aus den weiteren schriftlichen und mündlichen Leistungen gebildet.

Leistungen im schriftlichen Sprachgebrauch

- In Klasse 1 und im 1. Halbjahr der Klasse 2 schreiben die Kinder Wörter, Sätze und Geschichten zu verschiedenen Themen des Deutschbuches, zu Themen aus dem Sachunterricht oder aus der Lebenswirklichkeit der Kinder (z.B. Wochenendgeschichten).
- Im zweiten Halbjahr der Klasse 2 werden 1-2 Lernzielkontrollen geschrieben (z.B. Reizwortgeschichten, Bildergeschichten, Fantasiegeschichten, Nacherzählungen).
- In Klasse 3 und 4 schreiben die Kinder 2 Lernzielkontrollen pro Halbjahr (z.B. Reizwortgeschichten, Bildergeschichten, Fantasiegeschichten, Nacherzählungen).
- Weitere Bewertungsgrundlagen: Lerntagebuch, Beobachtungsbögen, Ergebnisse aus Arbeiten in verschiedenen Sozialformen, freie Texte, Lernzielkontrollen zu thematisierten grammatikalischen Phänomenen, Gruppenarbeiten (Lernplakate, Referate...)

Leistungen im mündlichen Sprachgebrauch

- Teilnahme an Gesprächen
- mündliche Mitarbeit (u.a. qualitative Aussagen bei der Erarbeitung neuer Sachverhalte/ Transferleistungen)
- aktive Mitarbeit bei Partnerarbeit, Gruppenarbeit und Projekten
- Präsentation und Erläuterung aus Arbeitsergebnissen (z.B. Vorträge, Referate) und Lesestrategien, sowie Schreibstrategien

Fachspezifische Beurteilungskriterien sind insbesondere:

- Verständnis von Buchstaben und der Laut-Buchstaben-Zuordnung
- Fähigkeit, gezielt Rückfragen zu stellen
- Fähigkeit, eigene Gesprächsbeiträge (Ideen und Meinungen) einzubringen, zu begründen und Beiträge anderer aufzugreifen
- Fähigkeiten in Gesprächssituationen situationsangemessen zu erzählen
- verbindliche Fachbegriffe kennen (z.B. Gedicht, Wortarten)
- Fähigkeit, Lesetechniken einzusetzen
- Fähigkeit, Texten gezielt Informationen entnehmen zu können
- Fähigkeit, Medienbeiträge kritisch bewerten zu können

Bereich 2: Lesen

Die Note für den Bereich Lesen setzt sich zu 50 % aus den schriftlichen Lernzielkontrollen und zu 50 % aus weiteren mündlichen Leseleistungen zusammen.

- In die Bewertung im Bereich Lesen fließt die Fähigkeit des sinnentnehmenden und flüssigen Lesens, der Lesefortschritt sowie die Fähigkeit, Lesestrategien anzuwenden mit ein.
- Im 2. Halbjahr der Klasse 2 werden zwei Lesetests im Anforderungsbereich I und II geschrieben.
- Zwei Lesetests im Anforderungsbereich II und III werden pro Halbjahr in Klasse 3 geschrieben.
- In Klasse 4 werden ebenfalls zwei Lesetests pro Halbjahr im Anforderungsbereich II und III geschrieben.

Bereich 3: Rechtschreibung

Die Note für den Bereich Rechtschreibung setzt sich aus 70% der schriftlichen Klassenarbeiten und 30% aus den weiteren schriftlichen Leistungen zusammen.

- In Klasse 1 schreiben die Kinder Lernwörter, Sätze und kleine Geschichten.
- In Klasse 2, 1. Halbjahr werden zwei Lernzielkontrollen geschrieben. Statt einer Note erhalten die Kinder einen Kommentar bzgl. ihrer Leistung.
- Im 2. Halbjahr der 2. Klasse werden zwei Lernzielkontrollen entsprechend dem Deutschbuch geschrieben (z.B. Laufdiktat, Dosendiktat, Wörter nach dem ABC ordnen, nachschlagen im Wörterbuch).
- In Klasse 3 und 4 werden pro Halbjahr zwei Lernzielkontrollen in Anlehnung an die durchgenommenen Rechtschreibphänomene geschrieben.
- Weitere Bewertungsgrundlagen: Lerntagebuch, Beobachtungsbögen, Ergebnisse aus Arbeiten in verschiedenen Sozialformen, freie Texte

4.3 LEISTUNGSKONZEPT SACHUNTERRICHT

Die Grundlage für die Leistungsbewertung in allen Klassenstufen stellen die verbindlichen Richtlinien sowie der Lehrplan Sachunterricht dar. Die Leistungsanforderungen orientieren sich an den Kompetenzerwartungen, die wiederum den verbindlichen Bereichen (Natur und Leben, Technik und Arbeitswelt, Raum, Umwelt und Mobilität, Mensch und Gemeinschaft und Zeit und Kultur) und deren Schwerpunkten zugeordnet sind. Die Kompetenzerwartungen beinhalten Sach- und Methodenkompetenzen, die weiter unten erläutert werden.

Laut Lehrplan haben die Schülerinnen und Schüler fachbezogene Kompetenzen ausgebildet, wenn sie

- zur Bewältigung einer Situation vorhandene Fähigkeiten nutzen, dabei auf vorhandenes Wissen zurückgreifen und sich benötigtes Wissen beschaffen
- die zentralen Fragestellungen eines Lerngebietes verstanden haben und angemessene Lösungswege wählen
- bei ihren Handlungen auf verfügbare Fertigkeiten zurückgreifen, ihre bisher gesammelten Erfahrungen in ihren Handlungen mit einbeziehen sowie neue Verarbeitungsformen entwickeln und erproben.

Dabei fließen **alle** erbrachten „sonstigen Leistungen im Unterricht“ ein (schriftliche, mündliche und praktische Beiträge). Ebenso berücksichtigt werden den Unterricht vorbereitende und ergänzende Leistungen und in Gruppen erbrachte Leistungen.

In den Teambesprechungen werden die zeitliche Abläufe der Unterrichtsreihen sowie die Bewertungskriterien von den jeweiligen Lehrkräften festgelegt (siehe später Arbeitspläne Sachunterricht).

Für die Zeugniszensuren können folgende Leistungen während der Unterrichtsreihen, Projektarbeiten und Werkstätten zur Bewertung herangezogen werden:

Bereich 1: mündliche Mitarbeit

- Reproduktion des Gelernten
- Eigenproduktion, d. h. selbstinitiierte, aktive Tätigkeiten (Qualität – Quantität)
- Verwendung von Fachtermini
- aktive Beteiligung an Gesprächen/Argumentieren
- Einsatz bei Partner- und Gruppenarbeit
- Beschreiben von Dingen und Vorgängen
- Präsentieren von Arbeitsergebnissen

Bereich 2: praktische Arbeiten

- Aufbauen und Durchführen von Versuchen und Experimenten
- Anlegen von Sammlungen und Ausstellungen
- Pflege von Tieren und Pflanzen
- Nutzung von Werkzeugen und Messinstrumenten
- Anfertigung von Tabellen, Zeichnungen, Collagen und Karten
- Bauen von Modellen
- Ordnen und Vergleichen von Dingen
- Sammeln von Informationen
- Erstellen von Lernplakaten
- Lesen von Karten
- Nutzen von Quellen
- Dokumentieren von Ergebnissen (auf Plakatwänden, Steckbriefen, Arbeitsblättern, ...)
- Präsentieren von Ergebnissen
- Beobachten und Untersuchen von Dingen und Vorgängen

Bereich 3: schriftlich erbrachte Leistungen

- Einträge ins Lerntagebuch
- Führen der Hefter
- sachgerechte Bearbeitung von Arbeitsblättern, auch im Wochenplan
- kurze schriftliche Übungen
- Lernplakate
- Präsentationen mit und ohne Verwendung von Medien
- Anfertigen von Bildern/ Zeichnungen/ Tabellen
- Forscherheft
- Versuchsprotokolle

Bereich 4: den Unterricht vorbereitende und ergänzende Leistungen

- Mitbringen von Materialien zum Thema
- selbstständige Orientierung des Schülers/ der Schülerin, indem er/ sie Informationen aus Büchern, dem Internet oder zu Hause sucht

4.5 LEISTUNGSKONZEPT DER KATHOLISCHEN UND EVANGELISCHEN RELIGIONSLEHRE

Die Grundlage für die Leistungsbewertung in allen Klassenstufen stellen die Richtlinien sowie der Lehrplan Katholische/Evangelische Religionslehre und damit die verbindlichen Anforderungen für das Fach dar. In diesem Zusammenhang werden die inhaltsbezogenen Kompetenzen, die fachlichen Kompetenzen sowie die Haltungen und Einstellungen, die im Religionsunterricht gefördert werden, unterschieden.¹ Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von den Schülern und Schülerinnen erbrachten Leistungen, so dass nicht nur Ergebnisse, sondern auch Anstrengungen und Lernfortschritte der bzw. des Einzelnen bewertet werden.²

Die zeitliche Festlegung der Unterrichtseinheiten bzw. -reihen wird von der jeweiligen Lehrkraft vorgenommen. Eine Abstimmung erfolgt in den Stufenkonferenzen bzw. Teambesprechungen. Bei einem eventuellen Lehrerwechsel sind Absprachen über die vermittelten Kompetenzen und Vereinbarungen zur Leistungsbewertung zu treffen.

Die Zeugnissensur setzt sich im Fach Katholische/Evangelische Religionslehre folgendermaßen zusammen:

Bereich 1: Mündliches Arbeiten

Zum Beurteilungsbereich „Mündliches Arbeiten“ gehören alle Eigenproduktionen des Kindes, d.h. alle selbstinitiierten, aktiven Tätigkeiten sowie auch alle Reproduktionen des bereits Gelernten. Der mündlichen Beteiligung, d. h. dem Sich-Einlassen-Auf und dem Sich-Ansprechen-Lassen-Für religiöse Lerninhalte kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zu.

Weiterhin finden sowohl die aktive Mitarbeit des Kindes bei allen Partner- und Gruppenarbeiten als auch die Präsentation bzw. Erläuterung von Ergebnissen ihre Berücksichtigung bei der Leistungsbewertung.

Bereich 2: Praktisches Arbeiten

Ebenso spielen alle praktischen Arbeiten, die sich in zahlreichen Formen des Gestaltens, Darstellens, Auswertens und Erkundens wiederfinden, eine Rolle bei der Leistungsbewertung.

Bereich 3: Schriftliches Arbeiten

- Am Ende einer Unterrichtseinheit bzw. -reihe werden schriftliche Darstellungen oder Dokumentationen ergänzend bewertet und zur ganzheitlichen Leistungsbewertung – vor allem auch unter Berücksichtigung mündlich schwächerer Kinder – hinzugezogen:

1 vgl. Richtlinien und Lehrpläne, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW, S. 169
2 vgl., ebd., S. 181

- Schnellhefter/Themenhefte
- Arbeitsblätter/Bilder
- freie Texte der Kinder
- Hausaufgaben
- Lerntagebuch

Fachbezogene Kriterien der Leistungsfeststellung sind insbesondere:

- die Fähigkeit, existentielle Fragen zu stellen und christlich geprägte Antworten zu suchen
- der Grad der sachlichen und sprachlichen Angemessenheit und der inhaltlichen Relevanz
- die aktive Mitarbeit (z.B. in der Lerngruppe, in der Kleingruppe, mit Partnerinnen und Partnern)
- die Bereitschaft, Aufgaben zu übernehmen und auszuführen (z.B. bei einem gemeinsamen Fest, im Rahmen eines Projekts, etc.)
- der Grad der Zuverlässigkeit, mit der übernommene oder zugewiesene Aufgaben erledigt werden
- die Sorgfalt bei der Erstellung von Produkten (z.B. Religionsheft, Portfolio, etc.)
- das Einbringen von Wissen und Kompetenzen aus den anderen Fächern (z.B. sprachliche Kompetenzen, etc.)
- die Fähigkeit, sich in verschiedenen Formen auszudrücken (z.B. musikalisch, ästhetisch, etc.)
- gegen Ende der Grundschulzeit die Fähigkeit, in bildhafter Sprache übertragene Bedeutungen zu entdecken
- die Nachhaltigkeit des Gelernten
- die Beteiligung an der Mitgestaltung von Lernprozessen.³

Nicht Gegenstand der Leistungsbewertung im Fach Katholische/Evangelische Religionslehre sind die religiösen Überzeugung, das religiöse Leben sowie die religiöse Praxis der Kinder.

3 vgl., ebd., S.181, 182

4.6 LEISTUNGSKONZEPT SPORT

Die Grundlage für die Leistungsbewertung in allen Klassenstufen stellen die Richtlinien sowie der Lehrplan Sport dar. Grundsätzlich orientierten wir uns bei der Leistungsbewertung an den verbindlichen Anforderungen des Lehrplans Sport NRW.

Kriterien und Maßstäbe für die Leistungsbewertung sollen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden und für sie transparent sein. So können die Kinder in die Beobachtungen ihrer Lernentwicklung mit einbezogen werden und sie lernen, ihre Arbeitsergebnisse einzuschätzen sowie zunehmend selbst Verantwortung für ihr eigenes Weiterlernen zu übernehmen.

Ausgangspunkt zur Leistungsbewertung im Fach Sport sind die unterschiedlichen körperlichen, psychischen und sozialen Voraussetzungen von Jungen und Mädchen, der individuelle Lernfortschritt der Kinder, ihre Anstrengungsbereitschaft, die koordinativen und konditionellen Fähigkeiten sowie das technische, taktische und kreativ-gestalterische Können.

In den Teambesprechungen werden der zeitliche Ablauf der Unterrichtsreihen sowie die Bewertungskriterien von den jeweiligen Lehrkräften festgelegt.

Folgende Inhaltsbereiche des Lehrplans Sport NRW werden eingeführt, eingeübt und bewertet:

- Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen
- Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen
- Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik
- Bewegen im Wasser – Schwimmen
- Bewegen an Geräten – Turnen
- Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/ Tanz, Bewegungskünste
- Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele
- Gleiten, Fahren, Rollen – Rollsport, Bootssport, Wintersport
- Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport

Die Zeugnisnote setzt sich in Sport folgendermaßen zusammen:

Die Note im Fach Sport setzt sich zu 50% aus der körperlich-sportlichen Leistungsfähigkeit, zu 25% aus dem individuellen Leistungszuwachs und zu 25% aus der sozialen Kompetenz (Fairplay) zusammen.

Folgende Kompetenzen werden hierbei berücksichtigt:

Bereich 1: Körperlich-sportliche Leistungsfähigkeit

- sportmotorische Lern- und Leistungsfortschritte
- Koordination
- Kreativität
- Vielseitigkeit
- Ausdauer
- Kondition

Bereich 2: Individueller Leistungszuwachs

- Fortschritte oder Rückschritte in der bisherigen Entwicklung
- Individuelle Anstrengungsbereitschaft
- Selbstständige Nutzung zusätzlicher Übungsmöglichkeiten

Bereich 3: Soziale Kompetenzen

- Empathiefähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Hilfsbereitschaft
- Kooperationsbereitschaft
- Wahrnehmung und Beurteilung von fremden und eigenen Bewegungshandlungen

An der GGS Wickrather Straße verteilen sich die 3 Wochenstunden Sport wie folgt:

1. Schuljahr: 3 Stunden Sport in der Turnhalle/ auf dem Sportplatz
2. Schuljahr: 1. Halbjahr: 3 Stunden Sport in der Turnhalle/ auf dem Sportplatz
2. Halbjahr: 2 Stunden Schwimmen, 1 Stunde Sport in der Turnhalle /
auf dem Sportplatz
3. Schuljahr: 2 Stunden Eislaufen, 1 Stunde Sport in der Turnhalle/ auf dem Sportplatz
4. Schuljahr: 1. Halbjahr: 2 Stunden Schwimmen, 1 Stunde Sport in der Turnhalle/ auf dem
Sportplatz
2. Halbjahr: 3 Stunden Sport in der Turnhalle/ auf dem Sportplatz

4.7 LEISTUNGSKONZEPT MUSIK

Die Grundlagen für die Leistungsbewertung in allen Klassenstufen stellen die Richtlinien sowie der Lehrplan Musik dar. Dabei orientieren wir uns bei der Leistungsbewertung an den verbindlichen Anforderungen des Lehrplans Musik. Die Leistungsanforderungen beziehen sich auf die verbindlichen Kompetenzbereiche und Schwerpunkte: Musik machen, Musik hören, Musik umsetzen, sich über Musik verständigen.

Alle im Unterricht erbrachten Leistungen und individuelle Fortschritte der Kinder werden berücksichtigt.

Fachspezifische Beurteilungskriterien sind insbesondere:

- aktive Beteiligung am Unterricht (Interesse- Desinteresse),
- konstruktives Einbringen individueller und im Unterricht erworbener Kenntnisse
- Arbeit in Ordnern, in Heften, auf Arbeitsblättern
- Erledigung gestellter Aufgaben (z.B. Hausaufgaben)
- das über den regulären Musikunterricht hinausgehende Engagement (Teilnahme an Chor-, Instrumental-AG`s, Aufführungen außerhalb der Schule)
- Lernzielkontrollen

Kompetenzbereich: Musik machen

- Umgang und Improvisation mit der Singstimme,
- Lieder singen
- Experimentierfreude und Improvisation mit Instrumenten
- Spiel auf Instrumenten nach Vorgabe

Kompetenzbereich: Musik hören

- Kommunikations- und Reflexionskompetenz über gehörte Musik
- Instrumente erkennen, erhören
- Verschiedenartigkeiten gehörter Musik unterscheiden
- Wahrnehmung unterschiedlicher Parameter
- Wahrnehmung musikalischer Formen
- Verwendung von Notationselementen

Kompetenzbereich: Musik umsetzen

- Fähigkeit, Musik in Bewegungsformen umzusetzen
- Fähigkeit, Tanzformen zu entwickeln
- Fähigkeit, Spielszenen zur Musik zu improvisieren
- Fähigkeit, Musik zu visualisieren
- Analogien zwischen Klang und bildlicher Darstellung herzustellen

4.8 LEISTUNGSKONZEPT KUNST

Die Grundlage für die Leistungsbewertung stellen die Richtlinien sowie der Lehrplan Kunst dar.

Die Leistungsanforderungen beinhalten verbindliche Bereiche und Schwerpunkte (Räumliches Gestalten, Farbiges Gestalten, Grafisches Gestalten, Textiles Gestalten, Gestaltung mit technisch-visuellen Medien, Szenisches Gestalten, Auseinandersetzung mit Bildern und Objekten), sowie die daraus resultierenden Kompetenzerwartungen.

Die Leistungsbewertung orientiert sich an den beschriebenen Kompetenzerwartungen am Ende der Schuleingangsphase, sowie am Ende der Klasse 4. Grundlage sind alle mündlich und praktisch erbrachten Leistungen. Dazu gehören erbrachte Ergebnisse, aber insbesondere auch Prozesse, Anstrengungen und Lernfortschritte des Schülers.

Die Zeugniszensur setzt sich in Kunst folgendermaßen zusammen:

Bereich 1: mündliche Mitarbeit

- Die Schülerinnen und Schüler zeigen Interesse an der Thematik.
- Sie entwickeln eigene Ideen und können Ideen von Mitschülern weiterentwickeln.
- Sie planen auch mit anderen gemeinsame Vorhaben.
- Die Kinder präsentieren eigene Werke.
- Sie reflektieren eigene Werke und andere Arbeiten.
- Sie können die Fachsprache spezifisch einsetzen.
- Die Schülerinnen und Schüler treffen Aussagen über Kunstwerke und Kunstobjekte.

Bereich 2: praktische Arbeit

- Die Kinder setzen das Thema Kriterien orientiert um.
- Sie sind kreativ im Umgang mit den Materialien und Techniken.
- Sie gestalten ihre Werke individuell und originell.
- Die Schülerinnen und Schüler führen ihre Arbeiten zu Ende und bemühen sich um Sorgfalt.
- Sie überarbeiten nach vorheriger Reflektion ihre Arbeit.
- Sie gehen materialgerecht mit den verschiedensten Materialien um.
- Die Kinder stellen zuverlässig Arbeitsmaterial zur Verfügung.

4.9 LEISTUNGSKONZEPT ENGLISCH

Grundsätzlich orientieren wir uns bei der Leistungsbewertung an den verbindlichen Anforderungen des Lehrplans Englisch. Im Englischunterricht der Grundschule stehen die Fähigkeiten und Fertigkeiten der mündlichen Kommunikation im Vordergrund. Aus diesem Grund sind im Hinblick auf die Leistungsbewertung das Hörverstehen und das Sprechen der Schülerinnen und Schüler erheblich stärker zu gewichten als das Leseverstehen und Schreiben.

Kriterien für die Leistungsbewertung sind schwerpunktmäßig die Kommunikationsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit, Verständnis sowie die Verfügbarkeit elementarer Redemittel. Fehler und Unsicherheiten werden nicht sanktioniert, sondern als Lerngelegenheiten betrachtet. Der Schwerpunkt Orthografie fließt nicht in die Leistungsbewertung ein.

Rechtsrahmen in den Richtlinien und dem Lehrplan

- kriteriengeleitete Beobachtung auf Grundlage der Kompetenzerwartungen
- bewertet werden alle erbrachten Leistungen
- Klasse 3 und 4 zusätzlich auch pen & paper tests
- Minitests werden nicht zensiert (s. BASS, 13-11 Nr. 1.2, VV zu § 5)
- Einschätzung in Bezug auf die erreichten Fertigkeiten und Kompetenzen, z.B.: *excellent, well done, keep on trying*
- **keine Vokabeltests, keine Grammatikaufgaben, keine Diktate**
- kontinuierliche und ermutigende Rückmeldungen
- Transparenz
- Prozess- und Produktorientierung
- konstruktiver Umgang mit Fehlern
- Orthografie fließt nicht in die Bewertung ein
- *fluency before accuracy*

Zur Bewertung werden in allen vier Jahrgangstufen folgende von den Kindern erbrachten Leistungen herangezogen:

- Mündliche und praktische Beiträge
- Kurze schriftliche Lernzielkontrollen (max. 15 Minuten), die bewertet, aber nicht benotet werden. Ab Klasse 3 sind die Aufgabenstellungen der Lernkontrollen komplexer angelegt.
- Das Portfolio kann zur Bewertung mit hinzugezogen werden.

Alle Bereiche müssen berücksichtigt werden, vorrangig

- Hör-/ Hörsehverstehen (50%)
- Sprechen (40%)
- Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung (10%)

Wie messen wir?

- Hör- / Hörsehverstehen: pen & paper tests, TPR, True or False Sentences, Spiele
- Sprechen: freie Sprechanlässe, geleitete Sprechanlässe, Interviews / Dialoge, Information gap activities)
- Leseverstehen: Wort- Bild- Zuordnungen, Classroom Discourse, kurze Texte, scanning
- Schreiben: Bilder/ Gegenstände beschriften, Wort- und Satzkarten, Stichwörter aufschreiben, kurze Texte
- Sprachmittlung: in Unterrichtsgesprächen
- Schnellhefter, Themenhefte